

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 51.

Ausgegeben zu Breslau Freitag den 19. Dezember.

1890.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Montag Vormittag 10 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

591. Die Nr. 34 des Reichs-Gesetzbl. enthält unter: Nr. 1923 die Verordnung, betr. die Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs. Vom 5. Dezember 1890.

604. Die Nr. 35 des Reichs-Gesetzbl. enthält unter: Nr. 1924 die Bekanntmachung, betr. den Aufruf und die Einziehung der Noten der Magdeburger Privatbank in Magdeburg. Vom 9. Dezember 1890; und unter

Nr. 1925 die Bekanntmachung, betr. den Aufruf und die Einziehung der Einhundert-, Zweihundert- und Fünfhundert-Marknoten der Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen in Posen. Vom 9. Dezember 1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-rc. Behörden.

592. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. Noovr. 1885 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, veröffentlicht in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Stück 31 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Breslau vom 2. August 1878, auf die Bahn von Reichenbach nach Langenbielau von mir genehmigt worden.

Zugleich sind in Gemäßheit des § 45 dieser Bahnordnung, welche mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der bezeichneten Bahn für dieselbe in Kraft tritt, die nachstehenden Anordnungen getroffen worden, deren Uebertretung der Strafandrohung des § 45 unterliegt.

S 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnisskarte nur der Auffichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaft und den zur Rekognosirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch

die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrièren oder sonstigen Einsiedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnisskarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im § 1 gedachten und der Postbeamten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insfern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleisen erfolgen.

§ 4. Vor dem Ueberschreiten von Straßenübergängen, bei welchen die Bahn von den anschließenden Wegestrecken aus nicht oder nicht genügend übersehen werden kann, haben die Führer von Fuhrwerk und Vieh in angemessener Entfernung zu halten und sich durch den Augenschein davon zu überzeugen, daß kein Zug herannahrt.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschlus der Telegraphen, so wie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen

Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Borrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§ 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hilfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Öffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 43—45 der Bahnoordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an das zuständige Königliche Amtsgericht abzuliefern.

§ 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Manuskripten aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Diensteigenschaft bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der auszunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an denselben Tage, an dem die Uebertretung festgestellt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder das zuständige Königliche Amtsgericht eingesendet werden muß.

§ 9. Ein Abdruck dieser Polizei-Verordnung, der §§ 43—46 der Bahnoordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der §§ 13, 14, 22 Abs. 2 und 5 und des § 23 des Betriebs-Reglements ist in den Wartesälen auszuhängen.

Mit Bezug auf § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntnisnahme gebracht.

Berlin, den 30. November 1890.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

590. Bekanntmachung.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1891 ein etwa dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden. Termin zur Eröffnung derselben ist auf Montag, den 6. April f. J. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde

spätestens bis zum 15. Januar f. J., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 1. Februar f. J. unter Einreichung der in Nr. 4 der Aufnahme-Bestimmungen vom 24. November 1884 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 24. November 1890.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. f. A.: Kügler.

591. Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 20. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1891 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1891 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Juli 1891 zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe VI Nr. 8 nebst Anweisungen zur Reihe VII bei der Staatschulden-Tilgungskasse hier selbst, Laubenstrafe Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a.M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsschein-Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni 1891 ab eingereicht werden, welche sie der Staatschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1891 ab bewirkt.

Der Beitrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurück behalten.

Mit dem 1. Juli 1891 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten und gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1868 A, 1850, 1852, 1853 und 1862 wiederholt und mit dem Bemerk aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengenannten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Gef.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Beschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter IV auf geführten Nummern auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung von weiteren Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4 prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinscheine Reihe I Nr. 3 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 12 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Die Zinscheine Nr. 3 und 4, am 1. April bzw. 1. Oktober 1886 fällig geworden, sind demnach schon verjährt.

Berlin, den 2. Dezember 1890.

Hauptverwaltung der Staats Schulden. Sydow.

Indem wir obige Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staats Schulden hierdurch zur Kenntnis des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Beteiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verloosten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückstattet werden müssen. —

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgelösten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Anleihe, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt bei der Regierungs-Haupt-Kasse und der Instituten-Kasse hier selbst, bei den Kreis-Kassen, sowie auf den Bureau der Landräthe und Magisträte des Bezirks und in den Bureau des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidiums zur Einsicht vor.

Schließlich machen wir auf die am Schlusse obiger Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staats Schulden an die Inhaber von schon früher verloosten und gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A, 1850, 1852, 1853 und 1862 erlassene Aufforderung, betreffend die Einlösung der rückständigen Stücke, und auf die an die Inhaber von Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe erlassene Aufforderung, betreffend den Umtausch der rückständigen Stücke in 4 prozentige Konsols, noch besonders aufmerksam.

Breslau, den 5. Dezember 1890.

Königl. Regierung. Frhr. Juncker von Ober-Conreut.
594. Bekanntmachung.

Gemäß § 7 Abs. 5 der Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standes-Vertretung, vom 25. Mai 1887 (G.-S. S. 169) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei dem Seitens des Vorstandes der Aerzte-Kammer der Provinz Schlesien am 8. November d. J. abgehaltenen Wahltermine als Mitglieder und Stellvertreter der Aerzte-Kammer für die Jahre 1891 bis inkl. 1893 nachbenannte Herren gewählt worden sind und zwar:

a. als Mitglieder.

I. Im Wahl- (Regierungs-) Bezirk Breslau. Geheimer Medizinal-Rath Professor Dr. Förster hier selbst, Oberstabsarzt a. D. Dr. Anton in Schweidnitz,

Provinzial-Irren-Anstalts-Direktor Dr. Alter in Leubus, Kreis Wohlau, praktischer Arzt Dr. Battig in Heidersdorf, Kreis Nimptsch, praktischer Arzt Dr. Herrnstadt in Reichenbach, praktischer Arzt Dr. Theodor Förster in Breslau, praktischer Arzt und Privatdozent Dr. Buchwald in Breslau, dirigirender Arzt des Augusta-Hospitals Dr. Janicke in Breslau,

praktischer Arzt Dr. Sigismund Asch in Breslau, praktischer Arzt Dr. Ludwig Bruck in Waldenburg, Professor Dr. Albert Neisser in Breslau, Professor Dr. Ottomar Rosenbach in Breslau. II. Im Wahl- (Regierungs-) Bezirk Liegnitz. Sanitätsrath Dr. Born in Greiffenberg, Kreis Löwenberg in Schl., Sanitätsrath Dr. Scholz in Sagan, Geheimer Sanitätsrath Dr. Krause in Liegnitz, praktischer Arzt Dr. Niemann in Hirschberg, Sanitätsrath Dr. Weissenberg in Görlitz, praktischer Arzt Dr. Heynen in Lauban.

III. Im Wahl- (Regierungs-) Bezirk Oppeln. Regierungs- und Medizinalrath Dr. Schmidtmann in Oppeln, Sanitätsrath Dr. Hirschmidt in Rauden, Kreis Rybnik, Sanitätsrath Dr. Wagner in Königshütte, Kreis Beuthen, Geheimer Sanitätsrath Dr. Szmula in Zabrze, Kreis Wundarz Dr. Benedix in Neisse.

b. als Stellvertreter.

I. Im Wahl- (Regierungs-) Bezirk Breslau. Praktischer Arzt Dr. Adam in Nieder-Hermsdorf, Kreis Waldenburg,

praktischer Arzt Dr. Seidelmann in Langenau, Kreis Habelschwerdt, praktischer Arzt Dr. Kolbe in Scheibe, Kreis Glatz, praktischer Arzt Dr. Thomas in Freiburg, Kreis Schweidnitz,

praktischer Arzt Dr. Weigmann in Glatz, Irren-Arzt Dr. Ecke in Böpplitz, Kreis Breslau, Irren-Arzt Dr. Kleudgen in Obernigl, Kreis Trebnitz, praktischer Arzt Dr. Siegfried Steinitz in Breslau, Primärarzt Dr. Rieger in Breslau,

praktischer Arzt Dr. Paul Lion in Breslau, praktischer Arzt Dr. Carl Reich in Breslau, praktischer Arzt Dr. Kayser in Breslau. II. Im Wahl- (Regierungs-) Bezirk Liegnitz. Sanitätsrath Dr. Hausleutner in Grünberg, praktischer Arzt Dr. Otto Krüger in Görlitz, praktischer Arzt Dr. Lämmerhirt in Neusalz a. O., Kreis Freystadt,

Kreis-Physicus, Sanitätsrath Dr. Schirmer in Grünberg, Kreis-Physicus Dr. Adelt in Bunzlau, praktischer Arzt Dr. Buckschwerdt in Sprottau.

III. Im Wahl- (Regierungs-) Bezirk Oppeln. Sanitätsrath Dr. Freund in Gleiwitz, Kreis-Physicus, Geheimer Sanitätsrath Dr. Heer in Ratibor,

praktischer Arzt Dr. Albert Krause in Borsigwerk,
Kreis Zabrze,
Kreis-Physitus Dr. Joseph Krause in Neustadt O/S.,
praktischer Arzt Dr. Schneider in Mogwitz, Kreis
Grottkau.

Die Gewählten haben sämtlich die auf sie entfallene Wahl angenommen.

Breslau, den 3. Dezember 1890.

Der Ober-Präsident. J. V. von Izenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

601.

Achweissung

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für Seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Breslau an marchirende Heeresabtheilungen verabreichte Fourage zu Grunde zu legen sind, für den Monat November 1890.

(Auf Grund des § 9, Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 — R.-G.-Bl. S. 52 — und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 — R.-G.-Bl. S. 245.)

Nummer	Haupt-Marktort.	Preisbezirk.	Hafer.		Stroh.		Heu.	
			Für je 100 Kilogramm.					
			M	S	M	S	M	S
1	Breslau	{ Stadt- und Landkreis Breslau Kreis Liegnitz}	14	22	4	20	5	38
2	Brieg	Kreis Brieg	14	07	3	15	5	46
3	Frankenstein	Kreis Frankenstein	14	75	3	99	4	73
4	Freiburg	Kreis Waldeburg	14	84	4	26	5	65
5	Glatz	{ Kreis Glatz Kreis Neurode}	14	70	4	20	5	25
6	Glogau	Kreis Steinau	14	64	3	68	4	97
7	Guhrau	Kreis Guhrau	13	82	3	15	6	30
8	Habelschwerdt	Kreis Habelschwerdt	13	86	4	20	4	20
9	Münsterberg	Kreis Münsterberg	13	69	3	23	4	20
10	Namslau	Kreis Namslau	14	41	3	84	5	04
11	Neumarkt	Kreis Neumarkt	13	97	3	15	6	30
12	Dels	Kreis Dels	14	13	3	68	4	62
13	Öhlau	Kreis Öhlau	14	20	3	68	5	25
14	Pausnitz	Kreis Militsch	14	15	2	76	4	60
15	Reichenbach	{ Kreis Reichenbach Kreis Nippisch}	13	97	4	20	5	25
16	Schweidnitz	Kreis Schweidnitz	14	96	4	20	5	67
17	Strehlen	Kreis Strehlen	14	60	3	36	5	25
18	Striegau	Kreis Striegau	15	12	4	20	6	09
19	Groß-Wartenberg	Kreis Wartenberg	14	20	3	11	5	57
20	Wohlau	Kreis Wohlau	13	70	4	78	5	36

Breslau, den 13. Dezember 1890. Rgl. Regierungs-Präsident. Frhr. Junder von Ober-Content.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch in Gemäßheit des § 13 der Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879 und Nr. 10 der Bestimmungen zur Ausführung derselben vom 29. Juli 1879 zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Kalenderjahr 1891 in jedem Monate vier Tage festgesetzt worden sind, an welchen in den Vormittagsstunden zwischen 10 bis 12 Uhr die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder sowie die Herausgabe von Wertpapieren und Kostbarkeiten stattfinden kann, und zwar ist grundsätzlich der Mittwoch als Hinterlegungstag angenommen und hiervon nur

dann abgewichen und der Sonnabend als solcher bestimmt worden, wenn der Mittwoch entweder auf einen Festtag, auf den Kassenrevisions- oder den vorhergehenden Tag, auf den 1. oder 2. des Monats fällt, oder die Zahl der für jeden Monat in Aussicht genommenen Hinterlegungstage überschritten werden würde.

Es sind hiernach für das Kalenderjahr 1891 als Hinterlegungstage bestimmt:

- der 7., 14., 21., 28. Januar,
- 4., 11., 21., 25. Februar,
- 4., 11., 21., 25. März,
- 4., 8., 15., 25. April,

der 6., 13., 20., 27. Mai,
 - 3., 10., 20., 24. Juni,
 - 4., 8., 15., 22. Juli,
 - 5., 12., 19., 26. August,
 - 5., 9., 16., 23. September,
 - 7., 14., 21., 28. Oktober,
 - 4., 11., 18., 25. November,
 - 9., 16., 23., 30. Dezember.

Breslau, den 4. Dezember 1890.

Königl. Regierung. Frhr. Juncker von Ober-Conreut.
606. Dem Apotheker Fritz Schäffer zu Berlin ist die Konzession zur Errichtung einer neuen Apotheke in Breslau, und zwar in der Alexanderstraße, zwischen der Garve- und Lessingstraße, ertheilt worden.

Breslau, den 5. Dezember 1890.

Königlicher Regierungs-Präsident. Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath. Frhr. Juncker von Ober-Conreut.

607. Zum Amtsblatt für das Jahr 1890 wird, wie in früheren Jahren, ein alphabetisches Sachregister zum Preise von 60 Pf. für das Exemplar Anfang Februar 1891 im Druck erscheinen.

Die Amtsblatt-Interessenten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß das gedachte Sachregister von Anfang Februar 1891 ab sowohl bei der hiesigen Amtsblatt-Redaktion, als bei den Königlichen Landräths-Amtmännern künftlich zu haben sein wird.

Breslau, den 4. Dezember 1890.

Königlicher Regierungs-Präsident. Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath. Frhr. Juncker von Ober-Conreut.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

595. Bekanntmachung, betreffend Schiffahrtsperre.

Die im 45. Stück des diesjährigen Amtsblattes auf Seite 403 veröffentlichte Bekanntmachung über die Schiffahrtsperren in diesem Winter wird wie folgt ergänzt bzw. in ihrem Schlusssätze abgeändert:

Für die Schiffahrt und Flößerei werden ferner gesperrt:
 für die Zeit vom 15. Dezember 1890 bis
 15. März 1891

die Zehdenicker Schleuse,
 für die Zeit vom 15. Dezember 1890 bis
 31. März 1891

der Finowkanal und der Werbellinkanal.

Beladene Fahrzeuge dürfen im Finowkanal zwischen den Eberswalder Schleusen und den Stechverschleusen und zwischen den Berpener Schleusen und den Grafsenbrücker Schleusen, sowie im Werbellinkanal von der Eichhorster Schleuse abwärts nicht überwintern.

Potsdam, den 1. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B.; gez. Frh. v. Richthofen.

593. Zur Ausführung der nothwendigen Ausbesserungen an den Bauwerken des Bromberger Kanals, der kanalisierten Brahe und oberen Neize und Aufräumung der Verstachungen in den Kanalseldern, werden die hiesigen künstlichen Wasserstraßen mit Eintritt des

Frostwetters bezw. des Eisstandes, spätestens jedoch am 31. Dezember d. J. bis Ende März 1891 für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt werden.

Bromberg, den 28. November 1890.

Der Regierungs-Präsident.

600. Die an Weihnachten 1890 fälligen Zinsscheine zu Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen

werden nach Fälligkeit eingelöst:

bei der Schlesischen landschaftlichen Bank in Breslau, Taschenstraße 18 und bei der Kur- und Neumärkischen Ritter-schaftlichen Darlehnskasse in Berlin, Wilhelmplatz 6, zu jeder Zeit;

bei der Generallandschaftskasse in Breslau in der Zeit vom 5. bis 30. Januar f. J. an jedem Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 10 bis 1 Uhr,

bei den Schlesischen Fürstenthumslandschaften in besonders von denselben bekannt zu machenden Tagen.

Die Zinsscheine sind nach den Pfandbriefsarten, Stückzahl, Einzel- und Gesamtbeträgen zu verzeichnen, wozu Formulare bei den Einlösungsstellen ausgegeben werden.

Breslau, den 15. Dezember 1890.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

605. Schlesische Landschaft.

Pfandbriefs-Emission vom Jahre 1890.

1. In dem einjährigen Zeitraume von Weihnachten 1889 bis dahin 1890 sind von der Landschaft erworben worden:

A. An Darlehns-hypothen auf inkorporirten Gütern und zwar:

a. innerhalb der ersten Werthhälfte derselben	12 125 700 M.,	
wofür Pfandbriefe Lit. A emittirt worden sind:		
zu 3½ p.Ct. verzinslich	11 696 700 M.	
- 4 - - - -	429 000 -	
zusammen		12 125 700 M.;

b. innerhalb des vierten Sechsttheils des Kreditwerthes derselben	3 684 700 M.,	
wofür Pfandbriefe Lit. C emittirt worden sind:		
zu 3½ p.Ct. verzinslich	3 554 950 M.	
- 4 - - - -	129 750 -	
zusammen		3 684 700 M.

B. An Darlehns-hypothen auf nicht inkorporirten Grundstücken, bemessen nach dem Zweidritttheilwerthe derselben (vergl. Beleihungsordnung vom 10. August 1888) 17 620 100 M., wofür 17 620 100 M. 3½ %ige Pfandbriefe Lit. D emittirt worden sind.

2. In dem zu 1 bezeichneten Zeitraume sind von den Darlehnschuldern zurückgezahlt worden:

A. Darlehns-hypothen auf inkorporirten Gütern und zwar:

a. der ersten Werthälfte
wofür an Pfandbriefen Lit. A
aus dem Umlaufe zurückgezogen
worden sind:
zu $3\frac{1}{2}$ pCt. verzinsl. 1 077 450 M.,
- 4 - - 3 030 000 -
- 4 $\frac{1}{2}$ - - 285 450 -
zusammen 4 392 900 M.

b. des vierten Sechstheils des Kredit-
werthes
wofür an Pfandbriefen Lit. C
aus dem Umlaufe zurückgezogen
worden sind:
zu $3\frac{1}{2}$ pCt. verzinsl. 543 700 M.,
- 4 - - 1 612 800 -
zusammen 2 156 500 M.

B. Darlehnshypothesen auf nicht inkorporirten
Grundstücken, welche

a. nach dem Ersten Nachtrage zu dem
revidirten Regulativen vom Jahre
1867 gewährt worden sind:
wofür an Neuen Pfandbriefen
aus dem Umlaufe zurückgezogen
worden sind:
zu $3\frac{1}{2}$ pCt. verzinsl. 3 296 100 M.
- 4 - - 3 808 950 -
- 4 $\frac{1}{2}$ - - 273 900 -
zusammen 7 378 950 M.

b. nach der Beleihungs-Ordnung vom
10. August 1888 gewährt worden
sind:
wofür 200 800 M. $3\frac{1}{2}$ pCt. Pfand-
briefe Lit. D. aus dem Umlaufe
zurückgezogen worden sind.
Breslau, den 9. Dezember 1890.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

598. Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die im Monat Februar 1886 veröffentlichte Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten vom 22sten Oktober 1885 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß im künftigen Jahre die Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten wie folgt abgehalten werden:

- I. Prüfung zu Breslau am 10. und 11. März,
II. Prüfung zu Breslau am 17. u. 18. September,
zu Liegnitz am 10. März.

Meldungen hierzu sind unter Beibringung der im § 5 der Prüfungs-Ordnung vorgeschriebenen Papiere bis zum 15. Februar bezw. 15. August f. J. an das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Kollegium einzureichen.

Breslau, den 2. Dezember 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

4 392 900 M.,

2 156 500 M.,

7 378 950 M.,

200 800 M.,

599. Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die im Monat April 1889 veröffentlichten Prüfungs-Ordnungen für Turnlehrerinnen und Turnlehrer vom 2. April 1889 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß im Jahre 1891 die Prüfung für Turnlehrerinnen am 4., 5. und 6ten Mai und für Turnlehrer am 8. und 9. Mai hier selbst abgehalten werden wird.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind unter Beibringung der in den §§ 4 bezw. 5 der Prüfungs-Ordnungen vorgeschriebenen Papiere bis spätestens zum 10. April f. J. an das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Kollegium einzureichen.

Breslau, den 2. Dezember 1890.
Königliches Provinzial-Schul-Kollegium. Willdenow.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestätigt die Wahlen des Bürgermeisters Schaffer in Habelschwerdt und des Erbscholtisbesitzers Franke zu Schoenau zu Kreis-Deputirten des Kreises Habelschwerdt.

Verzeigt: 1) der bei der Königlichen Regierung hier selbst angestellte Bauinspektor Weinbach als Kreis-Bauinspektor nach Glatz;

2) der Kreisbauinspektor, Baurath Baumgart in Glatz in gleicher Amtseigenschaft nach Wohlau;

3) der Kreisbauinspektor Brinkmann in Wohlau als Bauinspektor in die Bauinspektorstelle bei der hiesigen Regierung.

Übertragen: dem praktischen Arzt Dr. Bleich zu Tschirnau die commissarische Verwaltung der erledigten Kreiswundarztstelle des Kreises Guhrau.

Angestellt: der ehemalige Sergeant August Grubert als Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: 1) dem Ortschulinspektor Diaconus Bettge zu Stroppen die staatliche Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Siegda und Prosgawe, Kreis Wohlau;

2) dem Pastor Proeller zu Rudelsdorf die staatliche Ortsaufsicht über die evangelische Schule in Rudelsdorf, Kreis Rippitsch.

Widerruflich übertragen: dem Pfarrer Grund zu Grunwald die staatliche Ortsaufsicht über die kathol. Schule in Grunwald, Kreis Glatz.

Bestätigt die Berufungsurkunde: 1) für den bisherigen Hilfslehrer Josef Weigang aus Neuweistritz, Kreis Habelschwerdt, zum Lehrer an der katholischen Schule in Mangschütz, Kreis Groß-Wartenberg;

2) für den Adjutanten Robert Mager aus Albendorf, Kreis Neurode, zum dritten Lehrer an der katholischen Schule in Albendorf, Kreis Neurode.

Getreide-, Fourage- und Vittualien-Markt-Preis-Tabelle von den Städten des Regierungs-Bezirks Breslau
603. pro Monat November 1890.

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

Laufende Nr. Name n der Städte.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Hülsenfrüchte.			Stroh.		Heu.																				
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	Erbse (gelbe) zum Kochen	Spiegeleier (weiße)	Linsen	Eß- Kar- toffeln	Rütt	Reism																				
Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Markpfennigen																																						
1. Bierstadt . .	20	7	19	97	19	80	18	19	18	—	17	71	16	99	16	82	16	59	13	23	13	10	12	88	17	55	18	25	—	—	3	86	3	07	2	70	3	95
2. Breslau . .	20	8	19	43	18	43	18	21	17	73	16	86	17	06	15	76	14	31	13	43	13	03	12	63	16	—	16	83	7	50	4	42	3	83	2	97	4	76
3. Brieg . .	19	78	19	38	18	94	18	22	17	82	17	54	15	74	15	14	14	52	13	30	13	06	12	82	16	90	—	—	—	4	25	2	84	2	—	4	80	
4. Frankenstein . .	21	21	20	33	19	48	19	53	19	05	18	58	17	11	16	30	15	18	13	83	13	11	12	40	16	45	25	—	53	75	3	50	3	50	2	90	4	25
5. Freiburg . .	20	63	20	13	19	63	18	43	17	93	17	43	18	08	17	08	16	08	13	99	13	48	12	99	19	38	30	19	42	50	4	95	3	94	2	63	5	19
6. Glaß*) . .	21	20	20	60	19	80	19	35	18	61	17	81	16	60	16	05	15	35	13	60	13	20	12	55	18	—	21	—	37	—	5	35	3	65	3	25	4	50
7. Guhrau . .	20	—	19	52	18	63	19	97	17	61	17	16	16	79	16	23	15	34	13	05	12	68	12	22	17	—	27	25	60	—	3	85	2	50	—	5	—	—
8. Habelschwerdt . .	20	50	20	16	19	63	19	56	19	22	18	90	16	23	15	88	15	33	12	90	12	70	12	48	24	06	23	94	30	50	5	38	3	75	2	50	3	50
9. Herrnstadt . .	20	08	18	53	16	98	17	70	16	85	16	—	15	13	14	08	13	03	12	30	11	95	11	60	16	—	20	—	50	—	4	—	3	—	2	50	4	—
10. Kletitsch . .	19	68	19	33	19	05	18	10	17	85	17	68	15	45	15	10	14	70	13	41	13	25	13	05	19	—	22	—	40	—	4	35	2	83	2	40	3	83
11. Münsterberg . .	20	32	20	07	19	87	18	80	18	55	18	36	16	35	16	08	15	82	12	86	12	41	12	08	24	—	24	—	40	—	4	33	3	08	2	38	4	—
12. Namslau . .	20	68	19	58	19	08	18	76	18	30	17	76	17	—	16	48	15	82	13	72	13	32	12	88	16	20	23	—	53	—	4	15	3	50	1	70	4	40
13. Neumarkt . .	20	01	19	62	17	90	18	30	17	61	15	90	17	42	17	05	16	12	13	20	12	80	12	05	20	—	20	25	34	37	4	—	3	—	2	50	5	50
14. Neurode . .	21	40	21	10	20	50	20	32	20	02	19	72	15	90	15	60	14	90	13	05	12	45	11	95	17	50	18	25	35	—	4	25	3	25	2	35	4	75
15. Nimptsch . .	19	88	19	49	18	93	18	22	18	—	17	65	16	90	16	45	15	78	13	31	13	05	12	79	17	—	21	—	37	50	4	50	3	75	2	75	5	—
16. Oels . .	20	23	20	03	19	83	18	17	17	96	17	74	16	47	15	47	14	39	13	38	12	96	12	59	18	—	24	—	60	—	4	26	3	35	—	—	4	20
17. Ohlau . .	20	08	19	68	19	22	18	08	17	80	17	52	15	44	14	92	14	34	13	52	13	16	12	80	16	—	16	—	55	—	4	—	3	30	—	—	4	60
18. Prausnitz . .	19	48	18	78	18	13	17	90	17	50	17	10	16	70	15	76	14	81	13	34	12	90	12	50	17	50	17	23	30	3	80	2	31	—	—	3	94	
19. Reichenbach . .	20	10	19	40	18	70	19	05	18	45	17	85	16	98	16	48	15	98	13	18	12	78	12	38	22	—	41	—	45	—	4	25	3	75	2	65	4	75
20. Reichenstein . .	20	55	19	96	19	37	19	24	18	65	18	06	16	67	16	18	15	69	13	90	13	37	12	85	18	—	25	—	40	—	4	90	3	50	2	70	4	20
21. Schweidnitz . .	20	05	19	55	19	05	18	65	18	25	17	38	16	78	16	18	14	05	13	65	13	25	20	50	19	—	39	—	4	50	3	80	2	70	5	20		
22. Steinau . .	19	45	19	—	18	50	18	15	17	75	17	35	15	—	14	50	14	—	12	80	12	41	12	—	16	—	—	—	3	43	3	33	2	33	3	50		
23. Strehlen . .	19	85	19	24	18	65	18	78	18	46	18	13	16	21	15	53	14	85	13	80	12	85	11	90	16	50	19	—	45	—	4	05	3	—	2	25	4	80
24. Striegau . .	20	19	18	85	17	51	19	09	18	09	17	09	16	86	15	36	13	87	14	20	13	40	12	80	20	—	21	—	40	—	4	80	4	—	3	50	5	60
25. Trachenberg . .	19	18	18	98	18	78	17	38	17	18	16	98	15	53	15	33	15	13	12	78	12	58	12	38	14	88	21	—	32	50	3	28	2	80	2	60	3	35
26. Trebnitz . .	20	03	19	40	17	80	18	31	17	35	16	23	17	28	16	19	14	84	13	27	12	82	11	89	16	75	16	20	34	—	3	50	3	15	2	15	5	55
27. Waldenburg . .	20	44	19	94	19	44	18	24	17	92	17	44	17	—	16	50	16	—	14	40	14	20	12	—	20	—	50	—	4	80	4	—	3	—	4	60		
28. Gr.-Wartenberg	20	16	19	66	19	16	18	45	17	93	17	45	15	77	15	27	14	77	13	42	12	92	12	42	25	—	26	—	40	—	3	62	2	81	—	—	5	—
29. Winzig . .	20	20	19	78	18	63	18	09	17	66	17	01	16	75	15	75	14	50	13	10	12	70	12	30	17	50	40	—	50	—	3	75	2	90	2	35	4	75
30. Wohlau . .	19	98	19	86	19	73	17	96	17	83	17	70	16	58	16	46	16	33	13	19	12	94	12	69	17	63	35	—	52	—	4	25	4	30	3	30	4	85

Durchschnittspreis | 20 | 16 | 19 | 65 | 18 | 97 | 18 | 59 | 18 | 08 | 17 | 57 | 16 | 51 | 15 | 89 | 15 | 15 | 13 | 38 | 12 | 98 | 12 | 47 | 18 | 38 | 23 | 35 | 42 | 48 | 4 | 21 | 3 | 33 | 2 | 60 | 4 | 54

*) Gerstenmehl I. 26 Pf., Buchweizenries 50 Pf., Roggenbrot 23 Pf., Rindernierentalg 1 M. 20 Pf. pro Kg. — Milch 13 Pf., Weinessig 30 Pf. pro Liter.

Laufende Nr. der Städte.	Fleisch										Weizen Nr. 1 Roden Nr. 1 Graue.	Gersten. Grüne. Buddeketten-Grieße.	Kaffee				Es kostet je 1 Kilogramm in Mark und Markspfennigen.	Es kostet je 1 Kilogramm in Mark und Markspfennigen.	1 Liter.					
	Kind- von der Keule		Bauch- fleisch		Schweine- (S)		Reißf.		Sals- fhammel- fhammel				Mehl		Java.									
													Reiss.		Java mittler									
	Es kostet je 1 Kilogramm												Java gelb (aehr. Bebr.)		Schweinefett mit Schwefelzucker (biegsaß).		Hirse-Galb.		Dirle					
1 Bernstadt . .	1 20	1 10	1 21	1 09	1 20	2 40	1 88	3 12	32	30 40	30 50	31 40	3 19	3 4	20	2 —	24	36	60	40	07			
2 Breslau . .	1 50	1 25	1 48	1 51	1 48	2 0	2 26	3 34	32	30 41	4 60	31 60	2 90	3 60	21	1 80	30	36	50	70	10			
3 Brieg . .	1 15	1 15	1 18	1 10	1 15	2 20	1 90	3 68	33	30 50	40 60	31 50	2 90	4 —	20	2 —	28	40	65	40	12			
4 Frankenstein . .	1 10	— 95	1 30	— 95	1 18	2 —	2 01	3 10	30	28 48	38 44	40 46	3 —	3 40	20	2 20	—	46	45	50	08			
5 Freiburg . .	1 20	1 10	1 40	1 —	1 15	2 —	1 95	3 60	34	32 50	60 60	30 50	2 60	3 20	20	2 —	30	40	60	50	07			
6 Glas*) . .	1 15	1 95	1 30	1 10	1 30	2 05	2 25	3 40	34	30 30	30 40	40 50	2 80	3 60	20	1 80	30	40	60	50	08			
7 Guhrau . .	1 10	1 10	1 10	— 90	1 —	2 10	1 78	3 26	29	26 44	30 44	18 42	2 80	3 60	18	1 40	—	32	44	50	07			
8 Habelschwerdt .	1 20	1 —	1 20	— 80	1 —	2 20	2 10	3 20	34	32 48	54 56	36 52	2 60	2 80	20	1 80	30	34	60	50	08			
9 Herrnstadt . .	1 20	1 20	1 20	1 —	1 20	2 —	1 80	3 —	34	30 32	60 60	20 50	2 —	3 20	20	2 —	20	32	80	40	08			
10 Militsch . .	1 40	1 20	1 20	1 20	1 —	1 20	2 —	2 03	3 28	32	30 40	26 40	32 36	2 40	3 6	17	2 —	28	32	50	45	06		
11 Münsterberg . .	1 20	1 20	1 20	1 20	1 —	1 —	2 —	1 80	2 86	32	31 36	32 44	36 40	2 20	3 —	20	1 80	30	36	50	60	06		
12 Namslau . .	1 15	1 15	1 25	1 05	1 15	2 35	1 93	3 50	36	32 32	28 50	14 50	2 5	3 20	20	1 80	30	34	62	50	09			
13 Neumarkt . .	1 20	1 —	1 20	1 —	1 20	2 —	1 90	2 40	34	30 35	36 40	35 33	2 80	3 60	20	1 60	28	36	40	40	08			
14 Neurode . .	1 30	1 05	1 30	1 05	1 10	1 90	2 15	3 60	32	31 50	28 50	32 40	2 80	3 20	18	2 —	30	30	40	60	07			
15 Nimpfch . .	1 20	1 10	1 15	1 09	1 20	1 80	2 18	3 —	26	22 27	26 45	34 30	2 40	3 20	20	1 60	20	34	40	40	07			
16 Oels . .	1 20	1 20	1 30	1 20	1 20	2 40	2 30	3 72	32	28 50	36 50	45 50	2 9	4 —	20	2 40	26	45	58	45	12			
17 Ohlau . .	1 20	1 20	1 20	1 10	1 20	2 20	1 82	3 70	32	32 40	30 40	20 40	3 —	3 80	20	1 80	30	40	50	40	08			
18 Braunsch . .	1 20	1 —	1 20	1 —	1 —	2 —	1 73	3 15	30	28 40	36 60	12 6	3 20	3 80	20	1 60	26	34	60	42	06			
19 Reichenbach . .	1 20	1 10	1 20	1 —	1 —	2 —	1 95	3 45	34	32 52	30 6	10 55	2 90	3 80	20	1 60	28	40	60	60	07			
20 Reichenstein . .	1 10	1 10	1 20	— 85	1 05	2 —	2 —	3 70	32	32 40	30 60	40 60	3 20	4 —	20	1 60	30	40	40	50	07			
21 Schweidniz . .	1 30	1 15	1 30	1 10	1 15	1 90	1 98	3 65	32	30 48	30 50	30 50	2 80	3 60	20	2 —	28	36	50	60	08			
22 Steinau . .	1 10	1 —	1 20	1 —	1 20	2 —	1 53	3 —	32	30 40	5 50	36 50	2 80	3 60	20	1 80	28	36	60	40	08			
23 Strehlen . .	1 15	1 —	1 15	1 20	1 15	2 40	1 77	3 36	32	30 40	40 60	49 50	3 —	3 60	20	2 —	30	40	60	70	07			
24 Striegau . .	1 40	1 20	1 40	1 —	1 20	2 —	1 88	3 45	34	32 44	50 40	40 6	2 80	3 80	20	2 —	30	48	50	35	05			
25 Trachenberg . .	1 40	1 20	1 20	1 —	1 —	2 —	1 80	3 —	32	26 26	30 60	14 60	2 80	3 60	20	2 —	24	30	60	45	07			
26 Trebnitz . .	1 15	— 95	1 26	1 11	1 11	2 20	2 —	3 14	32	30 45	40 55	40 40	3 50	4 —	20	2 —	26	40	55	40	10			
27 Waldenburg . .	1 20	1 20	1 40	1 20	1 20	2 —	2 15	3 60	32	30 50	30 60	2 80	3 60	20	2 —	30	30	50	50	08				
28 Gr.-Wartenberg	1 20	1 15	1 20	1 —	1 20	2 20	2 34	3 20	32	30 50	30 60	35 40	2 60	3 60	20	2 —	28	30	60	50	08			
29 Winzig . .	1 20	1 20	1 20	1 —	1 20	2 —	1 75	3 10	34	28 28	30 60	16 40	2 60	3 20	20	1 80	26	30	75	50	08			
30 Wohlau . .	1 20	1 10	1 40	1 10	1 20	2 —	1 80	3 30	32	28 44	38 60	24 50	2 60	3 60	20	2 —	26	36	60	40	07			

Breslau, den 13. Dezember 1890.

Konigl. Regierung-Präsident. Frhr. Junder von Ober-Content.

Durchschnittspreis | 1|22| 1|11| 1|25| 1|05| 1|15| 2|08| 1|96| 3|30|32|30|41|36|52|31|49| 2|78| 3|54|20| 1|88|28| 36| 55| 48| 08

Extrablatt

zu N^o. 51 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1890.

607a.

B e k a n n t m a c h u n g

betreffend die Erlaubniß zur Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn in Schlachthäuser verschiedener Städte.

Auf Grund der Ermächtigung des Bundesraths hat der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn in die öffentlichen Schlachthäuser der Städte Görlitz, Liegnitz, Cottbus, Landsberg a./W., Forst i./E., Sorau N./E. und Spremberg unter der Bedingung widerruflich gestattet, daß die Thiere:

- a. an der Grenze mit Ursprung- und Gesundheitszeugniß, sowie mit Bescheinigungen darüber versehen sein müssen, daß am Herkunftsorte und in einem Umkreise von mindestens 20 Kilometer um denselben innerhalb der letzten 3 Monate ein Lungenseuchefall nicht aufgetreten ist,
- b. beim Eintritt in das deutsche Gebiet durch beamtete Thierärzte untersucht und gesund befunden worden sind,
- c. direkt und ohne Umladung in plombirten Wagen bis zu ihrem Bestimmungsorte mit der Eisenbahn übergeführt und dort auf einer für anderes Vieh nicht zu benutzenden Rampe ausgeladen werden,
- d. daselbst nur in einem unter ständiger Kontrolle beamteter Thierärzte stehenden öffentlichen Schlachthause alsbald geschlachtet, bis dahin aber von anderem Vieh getrennt gehalten und aus dem Schlachthause lebend nicht entfernt werden,
- e. wenn unter ihnen bei der grenzamtlichen Untersuchung eine Seuche festgestellt wird, sämtlich von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

Die thierärztliche Untersuchung der einzulassenden Rindviehtransporte erfolgt auf Kosten der Staatskasse; dagegen haben die Importeure die Kosten zu tragen, welche durch die von dem beamteten Thierarzte an die Polizeibehörde des Bestimmungsortes zu machende telegraphische Anzeige über die Anzahl der eingeführten Rindviehstücke erwachsen.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich bekannt gemacht, daß als Einfuhrtage über die im diesseitigen Bezirk belegenen Grenzstationen Friedland, Kreis Waldenburg, und Mittelwalde, Kreis Habelschwerdt, der Montag und Donnerstag jeder Woche für jede dieser Stationen bestimmt sind und die Untersuchung der einzuführenden Thiere in Friedland durch den Kreishierarzt Wittenbrück in Waldenburg, in Mittelwalde durch den Grenzhierarzt Lange daselbst stattfindet. Die genannten Thierärzte sind von dem Eintreffen der Rindviehtransporte bis spätestens 8 Uhr Abends, des vorhergehenden Tages, schriftlich oder telegraphisch zu benachrichtigen.

Breslau, den 20. Dezember 1890.

Königlicher Regierungs-Präsident, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath
Frhr. Jucker von Ober-Conreut.

